



Berufsverband der BehindertenbetreuerInnen (Wien)
 Berufsverband der dipl. BehindertenpädagogInnen und FachbetreuerInnen (Oberösterreich)
 Berufsverband der dipl. BehindertenpädagogInnen und BehindertenbetreuerInnen Kärntens
 Berufsverband für pädagogisch orientierte Begleitung für Menschen mit Behinderung (Steiermark)
 Burgenländischer Berufsverband der dipl. Behindertenpädagogen, Behindertenbetreuer, Altenfachbetreuer
 Tiroler Berufsvereinigung der dipl. BehindertenpädagogInnen und dipl. pädagogischen BegleiterInnen

Kontaktadresse: Berufsverband der BehindertenbetreuerInnen, Stiftgasse 8, 1070 Wien
 bundesforum@behindertenarbeit.at

BETREFF: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe; Begutachtungsentwurf; Stellungnahme des Bundesforums der Berufsverbände in der Behindertenarbeit

Zu GZ 40.101/17-1/03 vom 25. September 2003

Das Bundesforum der Berufsverbände in der Behindertenarbeit nimmt - auch im Namen seiner Mitgliedsverbände (Berufsverband der BehindertenbetreuerInnen Wien, Berufsverband der dipl. BehindertenpädagogInnen und FachbetreuerInnen Oberösterreich, Berufsverband der dipl. BehindertenpädagogInnen und BehindertenbetreuerInnen Kärntens, Berufsverband für pädagogisch orientierte Begleitung für Menschen mit Behinderung Steiermark, Burgenländischer Berufsverband der dipl. Behindertenpädagogen, Behindertenbetreuer, Altenfachbetreuer, Tiroler Berufsvereinigung der dipl. BehindertenpädagogInnen und dipl. pädagogischen BegleiterInnen) - zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wie folgt Stellung:

Das Bundesforum der Berufsverbände in der Behindertenarbeit ist prinzipiell für die Schaffung gesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialberufe. Vor allem die klare Regelung der von BehindertenbetreuerInnen und –pädagogInnen durchgeführten Tätigkeiten, die im GuKG erfasst sind, ist unseres Erachtens längst fällig. Es ist uns dennoch ein Anliegen, in Bezug auf den vorliegenden Entwurf auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

Haltung und Grundwerte

Es ist zu beachten, dass es in der Ausbildung zu Fachkräften in der Behindertenarbeit nicht nur um den Erwerb von Wissen und Können geht, sondern auch um Haltung und Grundwerte. Die Haltung kann durch ein humanistisches, demokratisches und solidarisches Menschen- und Gesellschaftsbild definiert werden. Die unumstößlichen Paradigmen in der Behindertenarbeit sind Integration und Selbstbestimmung. Die Miteinbeziehung von behinderten Menschen und deren BegleiterInnen in die Konzeption von Lehrplaninhalten ist aufbauend auf diesen Grundwerten unumgänglich.

HeimhelferInnen

Die Einbindung der Ausbildung zum/zur HeimhelferIn in die Sozial-Betreuungs-Berufs-Gesetze ist abzulehnen. Eine Ausbildung im Ausmaß von 200 Theoriestunden widerspricht allen Parametern der Qualitätsdiskussion in der sozialen Arbeit.

Berufsvertretung

Es soll festgelegt werden, wie die beruflichen Inhalte in Hinkunft evaluiert werden und allfällige Adaptionen von Rahmenbedingungen und Ausbildungsinhalten durchgeführt werden. In diesem Kontext sollen die Vertretungsrechte der von der Berufsgruppe

gewählten Vertretungsorgane festgeschrieben werden. Gleiches gilt entsprechend für die Vertretungen behinderter Menschen.

Berufsbezeichnung

Die Aufgabe der bereits vorhandenen und zumindest in Fachkreisen und bei NutzerInnen bekannten Berufsbezeichnung „Dipl. Behindertenpädagoln“ hätte jedenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Wertigkeit und Anerkennung des Berufes. Aus diesem Grund ist die genannte Bezeichnung für den im Entwurf als „Dipl. SozialbetreuerIn/Behindertenbegleitung“ genannten Berufszweig beizubehalten. Dies hat auch den Vorteil, dass bereits aus der Bezeichnung „SozialbetreuerIn“ hervorgeht, dass es sich hierbei um eine Ausbildung mit Qualifikation als PflegehelferIn handelt.

Sollte der Wunsch nach einheitlichen Berufsbezeichnungen trotzdem wichtiger erscheinen, sollten die neuen Bezeichnungen auch den zuvor erwähnten Grundwerten Rechnung tragen und nicht mehr das Wort BetreuerIn enthalten.
Vorschlag: Fach-SozialbegleiterIn bzw. Dipl. SozialbegleiterIn.

Berufsausübung mit gleichwertiger Qualifikation

Im Art. 4(2) soll taxativ aufgezählt werden, welche Qualifikationen nachgewiesen werden müssen, um die im Gesetz geregelten Berufe ausüben zu können. Bezogen auf SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung wären dies Dipl. SozialarbeiterInnen, Dipl. SozialpädagogInnen, PsychologInnen und PädagogInnen mit Universitätsabschluss (mit entsprechender Ergänzung). Es soll damit sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Regelungen in allen Bundesländern einheitlich sind.

Tätigkeiten und Kompetenzen

Auf dem Hintergrund der erwähnten Grundwerte schlagen wir die folgenden textlichen Änderungen in der Anlage1 vor:

- Die Aufgaben von Fach-SozialbetreuerInnen (3.1) sind sinngemäß um folgende Punkte zu ergänzen:
 - Fach-SozialbetreuerInnen handeln in erster Linie im Auftrag und im Interesse der unterstützungsbedürftigen Menschen. Sie nehmen Diskriminierung wahr und setzen sich sowohl auf persönlicher als auch auf gesellschaftlicher Ebene damit auseinander.
 - Fach-SozialbetreuerInnen handeln stets auf der Basis ihrer eigenen Persönlichkeit und Lebenserfahrung. Die Reflexion ihres Tuns ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Fach-SozialbetreuerInnen verfügen über spezifische Kompetenzen im Bereich der Evaluation und Dokumentation.
 - Die Formulierung „unterstützen die Gestaltung eines für sie lebenswerten Umfelds und leisten damit einen Beitrag zu einem Leben in Würde“ ist zu streichen.
 - Im vierten Absatz ist folgendes zu ändern: „Fach-SozialbetreuerInnen arbeiten im Interesse der Person und nach Notwendigkeit mit Bezugspersonen...“
- Punkt 3.1.2 – Fach-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung soll wie folgt abgeändert werden:

- Der Satz „Bei Bedarf übernehmen Fach-SozialbetreuerInnen eine weitgehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.“ ist zu streichen.
- Die spezifischen Kompetenzen sollen wie folgt lauten (vollständige Aufzählung):
 - Präventive, unterstützende, aktivierenden, reaktivierende, beratende, organisatorische, und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung.
 - Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen.
 - Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst eigenverantwortliches und selbständiges Leben.
 - Individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Orientierung im Leben mit Behinderung.
 - Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen.
 - Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen.
 - Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmungen, Kreativität und Kulturtechniken sowie in integrativer Freizeitgestaltung.
- Punkt 3.2 – Ausbildung
Beim Modul 1. Persönlichkeitsbildung sollen in erster Linie „Soziale Gruppenarbeit, Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision“ stehen.
- Punkt. 3.3 und 4.3 soll jeweils wie folgt lauten:
„SB sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 *Berufs*-Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu machen“
- Im Punkt 4.1.3 soll folgendes enthalten sein:
Dipl. SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit verfügen über die unter Pkt. 3.1.2 aufgelisteten Kompetenzen.
- Spezielle Kompetenzen:
Durch vertiefte Ausbildungsinhalte in den Bereichen Koordination und fachlicher Anleitung von Mitarbeitern, Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes einer Einrichtung, sowie Führen der Maßnahmen und Prozessbegleitung zur Qualitätsentwicklung sind sie befähigt, Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Dipl. SozialbetreuerInnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung verfügen über eine spezielle Qualifizierung als ArbeitsassistentIn und Jobcoach. Sie sind befähigt, Einrichtungen in diesem Bereich zu leiten.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüßen